

Amtsblatt

für die
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
mit den Mitgliedsgemeinden Birkenfeld, Bischbrunn, Erlenbach, Esselbach,
Hafenlohr, Karbach, Roden, Rothenfels und Urspringen



1. Jahrgang

24.06.2026

Ausgabe 9

INHALTSÜBERSICHT

Inhalt

VGem Marktheidenfeld für alle Gemeinden.....	2
Erlass eines Verbotes von offenem Feuer im Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld ab 25.06.2026:.....	2

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unter <https://www.vgem-marktheidenfeld.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld

Internet: www.vgem-marktheidenfeld.de, Tel.: 09391/60007-0, Mail: info@vgem-marktheidenfeld.de

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld



Vollzug der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Erlass eines Verbotes von offenem Feuer im Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld

Die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Für das Gesamtgebiet der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld (Gemeinde Birkenfeld, Bischbrunn, Erlenbach, Esselbach, Hafenlohr, Karbach, Roden, Rothenfels und Urspringen) gilt ab sofort ein generelles und absolutes Verbot von offenem Feuer.
- II. Grillen mittels Holzkohlegrill innerorts im privaten Bereich ist von diesem Verbot ausgenommen.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Zu II: Vor Entzünden des Grillfeuers muss gewährleistet sein, dass davon keine Gefahr für die unmittelbare Umgebung ausgeht. Der Grill darf nur auf feuerfestem Untergrund stehen und es ist ein ausreichender Mindestabstand zu leicht entzündbaren Stoffen (z.B. trockenes Gras, Holz) einzuhalten. Der Grill ist ständig durch eine geeignete Person unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind darf nicht gegrillt werden, da sonst Funkenflug ein Feuer verursachen könnte. Beim Verlassen des Grills müssen Feuer und Glut vollständig erloschen sein, d.h. die Glut muss bei Bedarf mit Wasser abgelöscht werden.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung ortsüblich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Ordnungsamt, Zimmer 02, hinterlegt. Sie kann auf Wunsch eingesehen werden.

Marktheidenfeld, 24.06.2026

Achim M ü l l e r
Gemeinschaftsvorsitzender

